

Sachgebiet 30.1
[REDACTED]

im Hause

**bws Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG, Burghalde
58, 74831 Gundelsheim;
Erweiterung des Steinbruchs Gundelsheim
Antrag auf Genehmigung nach BImSchG**

Ihr Schreiben vom 18.01.2022, Az. 2022-100001-P-B

Sehr geehrter [REDACTED],

die bws Baden-Württembergische Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG beabsichtigt, den bestehenden Steinbruch in Gundelsheim, Gewann „Naag“, Flurstück Nr. 4140, in östlicher und nordöstlicher Richtung um 9,7 ha zu erweitern. Die geplante Erweiterung erstreckt sich auf Teilbereiche der Flurstücke Nr. 4140 (4,8 ha im Eigentum der Stadt Gundelsheim) und 4141 (4,9 ha im Eigentum des Landes Baden-Württemberg - Staatswald -), Gewanne „Naag“ und „Sechsenddreißig Morgen“.

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der beiliegenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken. Bitte nehmen Sie die Nebenbestimmungen in die Genehmigung mit auf.

Bitte senden Sie uns eine Durchschrift Ihrer Entscheidung unter Angabe unseres Aktenzeichens und des Datums der Stellungnahme zu.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Anlagen: Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen

1. Der Steinbruch ist an der oberen Kante gegen Gefahr des Absturzes von Personen zu sichern.
2. Die Abbaufahrzeuge sowie die sonstigen Werkfahrzeuge müssen bezüglich den Geräuschemissionen den Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ einhalten.
3. Auftretende Stäube (z. B. beim Bohren) durch die Beschäftigte gesundheitlich beeinträchtigt werden können, sind an ihren Entstehungsstellen abzusaugen und so zu entsorgen, dass weder Beschäftigte noch die Nachbarschaft erheblich belästigt bzw. gesundheitlich gefährdet werden.
4. Die Sprengarbeiten sind so vorzunehmen, dass auftretende Erschütterungen das zumutbare Maß nicht überschreiten, wobei die in DIN 4150 neuster Fassung „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil 2 und Teil 3 genannten Richtwerte als Bewertungsgrundlage zu nehmen sind. Die Vorgaben aus der Sachverständigen Stellungnahme vom 23.06.2021 sind zu beachten.
5. Vor Beginn der Sprengungen ist der vorschriftsmäßige Sicherheitsbereich, insbesondere öffentliche Straßen und Wege, abzusperren. Diesbezüglich ist ggf. die Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Für die vorschriftsmäßige Absperrung hat der verantwortliche Sprengberechtigte zu sorgen.
6. Die Sprengungen sind so vorzunehmen, dass Gefährdungen durch Steinschlag ausgeschlossen sind.
7. Der Beurteilungspegel der von der Anlage ausgehenden Geräusche darf im Einwirkungsbereich folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

• In Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
• In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
• In allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
• In reinen Wohngebieten tags	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Der Beurteilungspegel wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gebildet.

8. Auftretende Lärmimmissionen und Sprengerschütterungen sind auf Verlangen des Landratsamtes durch Messungen einer anerkannten Messstelle ermitteln zu lassen.
9. Die durch den Fahrverkehr auftretende Staubentwicklung ist durch Benetzen mit Wasser oder anderen geeigneten Maßnahmen zu reduzieren.
10. Feinkörniges, zur Staubbildung neigendes Material ist abzudecken bzw. eine Wasserbedüsung oder -vernebelung einzusetzen.
11. Das Betanken, Reparieren und Pflegen aller Kraft- und Steinbruchfahrzeuge ist nur im dafür vorgesehenen Betriebsbereich außerhalb des eigentlichen Steinbruchs unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
12. Jegliche Lagerung und der Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten und Stoffe sowie die Errichtung von Abortanlagen im eigentlichen Steinbruchbereich ist untersagt.
13. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten oder Stoffe in den Untergrund gelangen.
14. Die Steinbruchsohle ist so zu gestalten, dass massive Ansammlungen von Niederschlags- und Sickerwässern vermieden werden und die Niederschläge breitflächig versickern können.